

## BGE 71 III 170

Bundesgericht (BGE), 1945-01-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge\\_71\\_III\\_170](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_71_III_170)

FR: ATF 71 III 170

IT: DTF 71 III 170

### Volltext

170 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 43. Verwertung des betreffenden Pfandgrundstückes (womit natürlich nichts am Schicksal der übrigen Verlassenschaft geändert wird) beim Konkursamt am Orte der Verlassenschaft zu beantragen. Die Durchführung (gegebenenfalls requisitionsweise durch ein anderes Amt) richtet sich nach den Grundsätzen des summarischen Konkursverfahrens. Statt zu solcher Verwertung zu schreiten, kann die Behörde allerdings für Bestellung eines Verwaltungsbeirates sorgen (vgl. den Eingang von Art. 393 ZGB), der die Verlassenschaft für das ihm unterstellte Grundstück zu vertreten hat, insbesondere in einer auf dessen Verwertung gerichteten Pfandbetreibung. In der Regel wird indessen wohl die konkursamtliche Verwertung vorzuziehen sein, zumal da sie sich auch ohne Vorliegen fälliger Pfandforderungen durchführen lässt. Fehlt es an verfügbaren Mitteln für die hiezu aufzuwendenden Kosten, so kann der Staat eine solche Verwertung dadurch erwirken, dass er selbst den erforderlichen Kostenbetrag vorschiesst oder garantiert. 43. Entsch. vom 8. November 1940 i. S. Amthl. Alle Betreibungen gegen einen Kanton, gegen Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Korporationen sind von der kantonalen Aufsichtsbehörde durchzuführen, wo keine abweichenden kantonalen Vorschriften bestehen (Art. 11 des Bundesratsbeschlusses über den Schutz der Rechte der Anleihergläubiger von Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 24. November 1936). Stellt der Gläubiger das Betreibungsbegehren beim Betreibungsamt am Hauptsitz der Verwaltung der betreffenden Körperschaft (Art. 46 Abs. 2 SchKG) statt unmittelbar bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, so hat jenes Amt das Begehren an diese Behörde weiterzuleiten. Bedeutung des Beschwerdeentscheides für die Beurteilung der Verjährungsfrage (Erw. 1). Sauf dispositions contraires du droit cantonal, toutes les poursuites dirigées contre un Canton, une commune ou une corporation de droit public doivent être exécutées par l'autorité cantonale de surveillance (art. 11 de l'arrêté du Conseil fédéral du 24 novembre 1936 tendant à protéger les droits des créanciers d'emprunts émis par des corporations de droit public). Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. No 43. 111 Lorsque le créancier adresse sa requête de poursuite à l'office des poursuites du siège principal de l'administration de la corporation débitrice (art. 46 al. 2 LP) au lieu de la présenter directement à l'autorité de surveillance compétente, l'office doit transmettre cette autorité. Portée de la décision sur plainte quant à la question de prescription (consid. 1). Salvo disposizioni contrarie del diritto cantonale, tutte le esecuzioni dirette contro un Cantone, un comune od una corporazione di diritto pubblico debbono essere eseguite dall'Autorità cantonale di vigilanza. (art. II del DCF 24 novembre 1936 inteso a proteggere i diritti dei creditori di prestiti emessi da corporazioni di diritto pubblico). Se il creditore indirizza la domanda d'esecuzione all'ufficio d'esecuzione della sede principale dell'amministrazione della corporazione debitrice (art. 46 cp. 2 LEF), invece di presentarla direttamente alla competente Autorità di vigilanza, l'ufficio deve trasmetterla a

quest'authorita.. . Portata della decisione del reclamo per quanta conceme la pres- crizione (consid. 1). Am 3. September 1945 stellte der Rekurrent beim Be- treibungsamt Luzern zur Unterbrechung der Verjährung ein Betreibungsbegehren gegen den Kanton Luzern. Das Betreibungsamt wies dieses Begehren zurück, indem es sich auf Art. 11 Abs. 2 des Bundesratsbeschlusses über den Schutz der Rechte der Anleihergläubiger von Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 24. November 1936 (BRB) berief, wonach die Durchführung der Betreibungen gegen einen Kanton, gegen Gemeinden und andere öffent- lich-rechtliche Korporationen der kantonalen A~sichts behörde obliegt. Hiegegen führte der Rekurrent bei der untern Aufsichtsbehörde Beschwerde wegen Rechtsver- weigerung. Zur Begründung machte er geltend, die er- wählte Bestimmung beziehe sich nur auf Betreibungen von Anleihergläubigern ; für alle andern Betreibungen gegen die in Frage stehenden Körperschaften des öffent- lichen Rechts sei gemäss Art. 46 Abs. 2 SchKG das Betrei- bungsamt am Hauptsitze der Verwaltung zuständig. Gleichzeitig ersuchte er die kantonale Aufsichtsbehörde, entweder das Betreibungsamt anzuweisen, dem Betrei- bungsbegehren Folge zu geben, oder dem Kanton Luzern selber einen Zahlungsbefehl zuzustellen. Die kantonale 172 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NI> 43. Aufsichtsbehörde erliess hierauf einen Zahlungsbefehl, gegen den der betriebene Kanton Recht vorschlug, und wi"es die Beschwerde init Entscheid vom 15. Oktober 1945 in Obereinstimmung mit der untern Aufsichtsbehörde ab. Vor Bundesgericht hält der Rekurrent an der Beschwerde fest. Die Sc1vuldbett'eibungs- 'u/,uJ, Konhurskamml' zieht in Erwägung.: 1. -Die Beschwerde ist dadurch, dass die kantonale Aufsichtsbehörde dem bei ihr gestellten Betreibungsbe- gehren entsprochen hat, nicht etwa gegenstandslos ge- worden. Im Hinblick auf die Verjährungsfrage kann viel- mehr der Rekurrent nach wie vor ein Interesse daran haben, dass das Betreibungsamt angewiesen wird, dem bei ihm angebrachten Betreibungsbegehren Folge Zu geben. Zwar ist nicht ausgeschlossen, dass der Zivilrichter auch bei Abweisung der Beschwerde dem beim Betreibungsamte gestellten Begehren verjährungsunterbrechende Wirkung zubilligen würde. Ja es besteht sogar die Möglichkeit, dass er in analoger- Anwendung von Art. 139 OR (vgl. BGE 71 II 155) die Verjährung selbst dann als unterbrochen betrachten würde, wenn er davon ausginge, das. Betrei- bungsamt habe das Begehren mit Recht zurückgewiesen, und wenn die Verjährungsfrist in der Zeit zwischen der Stellung und der Rückweisung dieses Begehrens abgelaufen wäre; denn der Rekurrent hat sein Betreibungsbegehren weniger als 60 Tage nach dessen Rückweisung . durch das Betreibungsamt bei der Aufsichtsbehörde erneuert. Die Gutheissung der Beschwerde sichert jedoch den Rekur- renten von vornherein gegen die Verjährungseinrede, so- fern die Verjährungsfrist wenigstens noch lief, als das Begehren beim Betreibungsamt eingereicht wurde. Im übrigen hat der Rekurrent auch schon allein unter dem Gesichtspunkte der Verwirklichung des Betreibungsrechts darauf Anspruch, dass seinem ersten Betreibungsbegehren Folge gegeben wird, wenn das Betreibungsamt zu dessen Entgegennahme verpflichtet war. - Dass der Rekurrent j Schuldbetreibungs- und Konkursrooht. N0 43. 173 bei Gutheissung der Beschwerde zwei Vollstreckungstitel für ein und dieselbe Forderung erhalte, ist nicht zu be- fürchten, da die von der Aufsichts behörde eingeleitete Betreibung durch Rechtsvorschlag eingestellt ist. 2 . ,...- In der Sache selbst ist die Auffassung des Rekur- renten, dass Art. 11 BRB sich nur auf die Betreibungen von Anleihergläubigern beziehe, abzulehnen. Denn ge- mäss Absatz 1 dieser Bestimmung gelten die Absätze 2-4 unter dem Vorbehalt entgegenstehender Vorschriften des kantonalen Rechts ganz allgemein für « die Zwangsvoll- streckung gegen Kantone, Gemeinden und andere öffent- lich-rechtliche Korporationen », und .Absatz 2

weist schlechtweg die Durchführung « der » Betreibungen gegen die erwähnten Körperschaften der kantonalen Aufsichtsbehörde zu. Bei diesem Wortlaut muss Art. 11 BRB auf alle Betreibungen gegen Kantone, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Korporationen angewendet werden, wo keine abweichenden kantonalen Vorschriften bestehen. Dass die streitige Vorschrift nur die Betreibungen von Anleihergläubigern betreffe, darf umso weniger angenommen werden, als die Schaffung von zwei verschiedenen ordentlichen Betreibungsständen für ein und denselben Schuldner die Anwendung der Vorschriften über die Gruppenpfändung und damit die Beachtung eines Hauptgrundsatzes des schweizerischen Betreibungsrechts verunmöglichte. Der Umstand, dass der Titel des BRB nur vom Schutz der Rechte der Anleihergläubiger spricht, fällt demgegenüber nicht ins Gewicht. Kantonale Vorschriften, die die Anwendung von Art. 11 BRB gemäss dem in Absatz 1 ausgesprochenen Vorbehalt von vornherein ausschliessen, bestehen im Kanton Luzern für Betreibungen gegen den Kanton selber nicht; das luzernische Gesetz betreffend die Anwendung des SchKG vom 30. November 1915 enthält lediglich Sondervorschriften über die Betreibungen gegen Gemeinden (§ 21). 3. ~ Ist demnach im vorliegenden Falle Art. 11 Abs. 2 BRB anwendbar, so durfte doch das Betreibungsamt auf Grund dieser Vorschrift das bei ihm gestellte Betreibungs- 174 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 44. begehren nicht einfach zurückweisen. Da der BRB die Betreibung gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht umfassend ordnet, sondern dafür nur einige wenige Ausnahmen von den Regeln des SchKG vorsieht, deren Geltung er im übrigen voraussetzt, und da Art. 11 Abs. 2 BRB der Aufsichtsbehörde nur die « Durchführung » der Betreibungen zuweist, ist vielmehr anzunehmen, dass zur Einleitung der Betreibung gegen die genannten Körperschaften ein Begehren genügt, das bei dem nach der allgemeinen Regel des Art. 46 Abs. 2 SchKG zuständigen Betreibungsamt angebracht worden ist, und dass das betreffende Amt das bei ihm statt unmittelbar bei der Aufsichtsbehörde gestellte Begehren dieser Instanz überweisen muss. Solche weitherzige Auslegung rechtfertigt sich umso eher, als die neue Vorschrift leicht übersehen werden kann, da der Titel des BRB sie nicht mitumfasst. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u 4 Konkurskammer: Der Rekurs wird dahin gutgeheissen, dass das Betreibungsamt Luzern angewiesen wird, das bei ihm gestellte Betreibungsbegehren an die kantonale Aufsichtsbehörde weiterzuleiten. 44. Entscheid vom 19. November 1945 i. S. SebUttler. 1. Lohnpfändung für Unterhaltsbeiträge (Erw. 1, 3). 2. Pfändbarkeit von (künftigen) Werklohn Guthaben (Erw. 1, 2) und von Postcheckguthaben (Erw. 6). 3. Beschränkte Geltung von Art. 23 Ziff. 5 der Verordnung über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung vom 24. Januar 1941 bei der Pfändung von Lohn Guthaben und von andern Forderungen in der Betreibung für Unterhaltsbeiträge (Erw. 4, 6). 1. Saisie de salaire en faveur d'un créancier d'aliments (consid. 1, 3). 2. Saisissabilité de l'aveir en compte de cheques postaux (consid. 6). 3. Valeur restreinte de l'art. 23 chiffre 5 de l'ordonnance du 24 janvier 1941 en cas de saisie de salaire et d'autres créances, dans la poursuite en payement d'aliments (consid. 4, 6). Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. NO 44. 175 1. Pignoramento di salario a favore d'un creditore d'alimenti (consid. 1, 3). 2. Pignorabilità del credito (futuro) a dipendenza d'un contratto d'appalto (consid. 1, 2) e pignorabilità dell'aveir in conto cheques postali (consid. 6). 3. Applicabilità limitata dell'art. 23, cifra 5, dell'Ordinanza. 24 gennaio 1941 in caso di pignoramento di salario e d'altri crediti nell'esecuzione pel pagamento di alimenti (consid. 4, 6). Am 26. April 1945 betrieb die Rekurrentin den Pflastermeister Schlub, der gerichtlich als ausserehelicher Vater ihres im

Jahre 1930 geborenen Sohnes erklärt und verpflichtet worden war, an dessen Unterhalt monatlich Fr. 35.- beizusteuern, für rückständige Unterhaltsbeiträge bis und mit März 1945 im Gesamtbetrag von Fr. 5770.-. Am 1. Juni 1945 stellte ihr das Betreibungsamt für diese Forderung einen Verlustschein aus mit der Begründung, bei der am gleichen Tage vollzogenen Pfändung habe kein pfändbares Vermögen festgestellt und auch kein künftiger Lohn gepfändet werden können. Im Pfändungsprotokoll ist über den Erwerb des Schuldners gesagt, dieser besitze keine ausstehenden Forderungen; zurzeit habe er eine kleine Arbeit, die aber erst angefangen sei und nicht mehr einbringe, (( als zum notwendigen Unterhalt der Familie notwendig ist ». Die Rekurrentin erhob gegen die Ausstellung des Verlustscheins Beschwerde mit dem Antrage, das Betreibungsamt sei anzuweisen, den Verdienst des Schuldners festzustellen und hiervon monatlich mindestens Fr. 35.- zu pfänden. Von der kantonalen Aufsichtsbehörde abgewiesen, beantragt sie vor Bundesgericht, das Betreibungsamt sei zur Feststellung des Einkommens von Schlub und zur Pfändung eines ((bestimmten Alimentationsbetrages » anzuhalten. Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung: 1. - Da der Schuldner selbständigerwerbender Handwerker ist, kommt ihm gegenüber freilich nicht die Pfändung von Dienstlohn-, wohl aber die Pfändung von

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.